



Eigentümerstrategie Kernkraftwerk Gösgen- Däniken 2025–2028

Eine Minderheitsbeteiligung der Kategorie A

Beilage 3 zu 4034/2024

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Departement der Industriellen Betriebe
Beatenplatz 2
Haus der Industriellen Betriebe
8021 Zürich
<http://www.stadt-zuerich.ch/dib>

Dezember, 2024

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Zweck der Eigentümerstrategie	4
1.2 Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	5
2 Umfeldentwicklung	7
3 Strategische Schwerpunkte und Ziele	8
4 Wirtschaftliche Ziele	9
5 Personelle Ziele	10
6 Umwelt- und Klimaziele	11
7 Kooperation, Beteiligungen und Drittaufträge	12
8 Steuerung und Führung	13
9 Controlling und Reporting	14
10 Schlussbestimmungen	15

1 Ausgangslage

1.1 Zweck der Eigentümerstrategie

- Die Stadt Zürich erlässt gestützt auf die Richtlinien zum Beteiligungsmanagement¹ für die bedeutenden Beteiligungen Eigentümerstrategien. Diese gibt den ordnungspolitischen Rahmen vor für die Beteiligung an Institutionen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen sowie für Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben.
- Die vorliegende Eigentümerstrategie bildet die Grundlage für die Beteiligung an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG). Sie beschreibt die strategischen Interessen, Absichten und Ziele, welche die Stadt Zürich mit dieser Beteiligung verfolgt. Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument und grenzt sich von der Unternehmensstrategie ab.
- Die städtischen Vertretungen im Leitungsorgan (Verwaltungsrat) und an der Generalversammlung bringen die Vorgaben gemäss Eigentümerstrategie in den jeweiligen Gremien ein. Sie setzen sich für die Umsetzung der städtischen Richtlinien zum Beteiligungsmanagement ein.

1.2 Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

- In der Volksabstimmung vom 23. September 1973 stimmte die Gemeinde über die Vorlage «Beteiligung der Stadt Zürich (Elektrizitätswerk) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG» ab². Mit der Annahme der Vorlage beteiligte sich die Stadt Zürich mit 15 Prozent an der KKG und sicherte sich langfristig Strom zu Gestehungskosten.
- Die KKG betreibt das Kernkraftwerk (KKW) Gösgen-Däniken unter Beachtung höchster Sicherheits- und Verfügbarkeitsstandards. Dabei hat das KKW im Jahr 2023 insgesamt 8.05 Millionen GWh Strom produziert (Jahr 2022: 7.96 Millionen GWh). Dieser Strom wird den Aktionären entsprechend ihren Beteiligungen zur Verfügung gestellt. Die KKG ist für die Stadt Zürich von strategischer Bedeutung.
- Aktuell ist die Stadt Zürich mit einem Anteil von 15 Prozent Minderheitsaktionärin. Weitere Aktionäre sind die Alpiq AG (40 Prozent), die Axpo Power AG (25 Prozent), die Centralschweizerische Kraftwerke AG (12.5 Prozent) und Energie Wasser Bern (ewb) (7.5 Prozent).
- Die Gelder für Stilllegung und Rückbau der KKW, für Zwischenlagerung und Entsorgung aller Abfälle und für Bau und Betrieb des geologischen Tiefenlagers bis zum definitiven Verschluss werden von zwei staatlich kontrollierten Fonds

¹ STRB Nr. 941/2019

² Abstimmungszeitung für die Gemeindeabstimmung vom 23. September 1973

verwaltet (Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke)³.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Grundlagen zur KKG sind folgende (in chronologischer Abfolge):

Jahr	Beschluss-Nr.	Bezeichnung
1973	Gemeindeabstimmung vom 23.09.1973	Volksabstimmung zur Beteiligung der Stadt Zürich (Elektrizitätswerk) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
2011	GR Nr. 2011/292	Änderung von Art. 2ter Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2034
2011	GR Nr. 2011/293	Erarbeitung einer verbindlichen Strategie für einen Atomausstieg bis zum Jahr 2034
2014	GR Nr. 2014/77	Elektrizitätswerk, Ausstieg aus der Kernenergie, Kompetenzdelegation
2015	GR Nr. 2015/574	Elektrizitätswerk, Ausstieg aus der Kernenergie, Ergänzung der Gemeindeordnung
2016	Gemeindeabstimmung vom 05.06.2016 i.V.m GR Nr. 2011/292	Volksabstimmung zum geordneten Ausstieg aus der Atomenergie bis spätestens 2034
2017	STRB Nr. 525/2017	Elektrizitätswerk, Beratungsdienstleistungen für den Verkauf der Kernenergiebeteiligungen, Objektkredit
2020	GR Nr. 2020/520	Elektrizitätswerk, Verkauf Kernenergiebeteiligungen, Bericht
2021	GR Nr. 2021/140	Stilllegung der Kernkraftwerke bis 2034, falls die Beteiligungen an der Kraftwerke Gösgen-Däniken AG (KKG) und der AG für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) nicht verkauft werden können

³ Art. 77 Kernenergiegesetz, AS 732.1

2024 STRB Nr. 403/2024 Elektrizitätswerk, Anpassung der Abordnung in den Verwaltungsrat der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

2 Umfeldentwicklung

- In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 hat die Gemeinde entschieden, dass die Stadt Zürich bis 2034 aus der Kernenergie aussteigen soll⁴. Unter diesen Voraussetzungen, setzt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) seine Ressourcen so ein, dass dem Willen der Stimmbevölkerung bis 2034 entsprochen wird.
- Ausgehend vom geplanten Ausstieg aus der Kernenergie bestehen Unsicherheiten bezüglich der wirtschaftlichen Folgen. Mit dem «Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO)» besteht eine gewisse Sicherstellung der Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und der abgebrannten Brennelemente sowie die spätere Stilllegung und den Rückbau der KKW.
- Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 wurde u.a. das Kernenergiegesetz⁵ geändert. Seitdem werden der Bau neuer KKW sowie grundlegende Änderungen bestehenden KKW nicht mehr bewilligt. Die bestehenden Schweizer KKW dürfen weiterhin so lange betrieben werden, wie sie sicher sind. Der Ausstieg aus der Kernenergie schrittweise erfolgt.
- Aufgrund eines Postulats⁶ muss der Bundesrat in einem Bericht aufzeigen, wie die bestehenden KKW länger betrieben werden könnten.
- Axpo hat basierend auf technischen, organisatorischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Gründen entschieden, dass der Block 2 des Kernkraftwerks Beznau noch bis 2032 betrieben wird. Der Block 1 hingegen wird noch bis 2033 betrieben. Danach wird das gesamte Kernkraftwerk ausser Betrieb genommen und stillgelegt.

⁴ Abstimmungszeitung zur Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016

⁵ Kernenergiegesetz, SR 732.1

⁶ Postulat Nr. 23.4152

3 Strategische Schwerpunkte und Ziele

Die Stadt erwartet, dass die KKG

- a. auf den sicheren Betrieb der KKW hinwirkt, ohne Kompromisse;
- b. sicherstellt, dass sie in Umweltthemen den Stand der Technik jederzeit einhält und bei neuen Themen die neusten Entwicklungen der Forschung frühzeitig antizipiert und so entsprechende Innovationen erkennt und umsetzt;
- c. auf ein möglichst frühes Abschaltdatum der KKW hinwirkt;
- d. auf möglichst geringe langfristige Folgekosten für Stadt Zürich hinwirkt;
- e. die Beteiligungen an der KKG bis spätestens im Jahr 2034 verkauft werden. Falls kein Verkauf unter wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden kann, darf kein Atomstrom bezogen werden⁷.

⁷ Art. 153 Gemeindeordnung, AS 101.100

4 Wirtschaftliche Ziele

Die Stadt erwartet, dass die KKG

- a. als selbständiges Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird;
- b. über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.

5 Personelle Ziele

Die Stadt erwartet, dass die KKG

- a. auf der strategischen Führungsebene (Verwaltungsrat) stets eine der Beteiligung angemessene Vertretung durch den Stadtrat oder von diesem delegierten Personen sicherstellt. Für diese Vertretung gilt die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen⁸;
- b. auf der Ebene des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) sämtliche erforderlichen Kompetenzen für die Definition und Durchsetzung der Unternehmensstrategie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung sicherstellt und einsetzt;
- c. auf Stufe der Geschäftsleitung über sämtlichen erforderlichen Kompetenzen für die Mitgestaltung und Umsetzung der Unternehmensstrategie verfügt;
- d. über attraktive und fortschrittliche Anstellungs- und Arbeitsbedingungen verfügt.

⁸ VVD, AS 177.300

6 Umwelt- und Klimaziele

Die Stadt wirkt hin, dass die KKG

- a. die umwelt-, klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt Zürich in ihren Tätigkeiten berücksichtigt;
- b. unternehmerische Umwelt- und Klimarisiken identifiziert und gemanagt werden;
- c. eine Bilanzierung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen anstrebt und regelmässig aktualisiert;
- d. in geeigneter Form über die Umwelt- und Klimamassnahmen berichterstattet.

7 Kooperation, Beteiligungen und Drittaufträge

Die Stadt erwartet, dass die KKG

- a. Kooperationen eingeht, wenn dies zur Zielerreichung beiträgt;
- b. Kooperationen und Beteiligungen führungsmässig eng betreut und dabei dem Risikoaspekt gebührend Rechnung trägt.

8 Steuerung und Führung

Die Stadt erwartet, dass die KKG

- a. nach den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement geführt wird und sich den Grundsätzen der Corporate Social Responsibility verpflichtet;
- b. das interne Verhältnis der Eigentümerinnen der Gesellschaft untereinander in einem Aktionärsbindungsvertrag (Partnervertrag) regelt, namentlich im Hinblick auf die Grundsätze der Partnerschaft, die Vertretung im Verwaltungsrat, die Dividendenpolitik und den gegenseitigen Schutz der Beteiligung an der Firma;
- c. die Zuständigkeiten von Eigentümerschaft und Verwaltungsrat an den entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht⁹ ausrichtet. Insbesondere wird auf die Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 698 OR und auf die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des strategischen Leitungsorgans gemäss Art. 716 ff. OR verwiesen;
- d. die Zusammensetzung des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) der KKG nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung vornimmt;
- e. die Entschädigung des Präsidenten sowie der Mitglieder des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) nach dem Grad der Verantwortung und dem Zeitaufwand ausrichtet und im Vergütungsreglement der KKG festlegt. Die Genehmigung der Vergütungen erfolgt durch die Eigentümerversammlung. Die Summe der Entschädigungen ist im Jahresbericht zu nennen;
- f. die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Statuten und in dem vom strategischen Leitungsorgan (Verwaltungsrat) genehmigten Organisationsreglement festhält. Das Unternehmen verfügt über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur;
- g. das Risikomanagement in der Verantwortung des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) ansiedelt. Die KKG verfügt über ein angemessenes, aber umfassendes Risk-Management-System. Als Bestandteil des Risk-Managements wird ein internes Kontrollsysteem (IKS) betrieben.

⁹ Obligationenrecht, SR 220

9 Controlling und Reporting

Die Stadt erwartet, dass die KKG

- a. für ihre Rechnungslegung mindestens die Vorgaben des Obligationenrechts¹⁰ einhält. Es ist eine ordentliche jährliche Revision durchzuführen;
- b. die Anforderungen an die Revisionsstelle in den Statuten regelt;
- c. im Reporting gegenüber den Eigentümerinnen schriftliche Quartalsberichte, einen jährlich zu erstellenden Geschäftsbericht und den Revisionsbericht unterbreitet. Ausserdem ist ebenfalls jährlich ein kurzer strategischer Bericht zu erstellen, der die Stossrichtung für die nächsten drei Jahre und die damit verbundenen Investitionen darlegt. Den Miteigentümerinnen sind die in der statutarischen Jahresrechnung vorhandenen stillen Reserven offenzulegen;
- d. mindestens einmal jährlich ein Gespräch mit den Miteigentümerinnen durchführt.

¹⁰ Obligationenrecht, SR 220

10 Schlussbestimmungen

- Die Eigentümerstrategie ist vom Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe einmal jährlich auf Vollständigkeit, Aktualität und Einhaltung zu überprüfen.
- Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.
- Die Eigentümerstrategie wurde vom Stadtrat am 18. Dezember 2024 erlassen und der städtischen Vertretung im Verwaltungsrat der KKG zur Kenntnis abgegeben.

